

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes bedeutet aktuell Einkommensverluste von bis zu 40 Prozent für die betroffenen Beschäftigten. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie rechnet die Bundesregierung mit mehr Kurzarbeit als jemals zuvor. Um die Beschäftigten vor der Zerstörung ihrer Existenz zu bewahren, ist das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 auf mindestens 90 Prozent des Nettoentgelts zu erhöhen.

Das Kurzarbeitergeld wird vollständig aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Auch die Erstattung der Sozialabgaben für die Arbeitgeber erfolgt hieraus zu 100 Prozent. Es ist arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftspolitisch völlig inakzeptabel, den Beschäftigten nur 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns zu finanzieren. Die damit verbundenen Einkommensverluste nehmen besonders Beschäftigten im Niedriglohnbereich die Kaufkraft, die ihr Einkommen größtenteils oder gar vollständig für den monatlichen Lebensunterhalt ausgeben müssen.

Beschäftigte, die durch einen Tarifvertrag geschützt sind, profitieren doppelt. Sie haben im Schnitt einen höheren Monatslohn, auf dessen Basis das Kurzarbeitergeld berechnet wird, und zugleich haben die Gewerkschaften in den letzten Wochen ein höheres Kurzarbeitergeld verhandelt. Da die Tarifbindung seit Jahren rückläufig ist, muss sich die Bundesregierung auch um diejenigen kümmern, die nicht unter den Schutz eines Tarifvertrags fallen. Die Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist derzeit gebotener denn je.

Die Bewältigung der Krise ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht allein eine der Beitragszahlenden. Deshalb ist der Bund über einen angemessenen Zuschuss an der Arbeitsförderung zu beteiligen. Die einseitige Belastung der Arbeitslosenversicherung ist alarmierend, denn diese Reserven gehören auch den Beschäftigten. Wenn Unternehmen staatliche Hilfen in Anspruch nehmen, ist durch den Gesetzgeber zu intervenieren, damit diese nicht gleichzeitig in großem Stil Gelder zugunsten von Aktionären bzw. anderen Eigentümern oder Vorständen aus dem Unternehmen entnehmen. Die Ausschüttung von Gewinnen, etwa durch Dividenden oder Rückkauf von Aktien

sowie die Ausgabe von hohen Bonuszahlungen ist dazu auch aus ökonomischer Sicht zu begrenzen, da die Kapitalausstattung der Unternehmen geschwächt, die Krisenanfälligkeit erhöht und die Fähigkeit, auf eine Vertiefung oder Fortdauer der Krise aus eigener Kraft zu reagieren, reduziert wird. Sollten Konzerne, wie derzeit angekündigt, an Ausschüttungen festhalten, obwohl sie sich gleichzeitig unter staatliche Rettungsschirme flüchten und ihren Beschäftigten Kurzarbeit verordnen, ist zukünftig eine Refinanzierung des Kurzarbeitergeldes über die Unternehmen sicherzustellen.

Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt und wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den persönlichen Steuersatz berücksichtigt. Dadurch erhöht sich dieser für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte und kann Steuernachzahlungen zur Folge haben, was zu weiteren Einkommensverlusten der Beschäftigten führt.

Das Kurzarbeitergeld wird anhand des Nettoentgelts berechnet. Daraus ergibt sich bei verheirateten Personen in Steuerklasse V eine deutlich niedrigere Berechnungsgrundlage als bei verheirateten Personen mit gleichem Bruttoeinkommen in Steuerklasse III, IV oder IV mit Faktor. Davon betroffen sind vor allem Frauen, die aufgrund des Ehegattensplittings einen Teil der Einkommensteuer ihres Partners/ihrer Partnerin in Steuerklasse III mittragen. In der Konsequenz erhalten sie deutlich niedrigere Lohnersatzleistungen. Um diese mittelbare Diskriminierung langfristig zu überwinden, wäre eine grundsätzliche Steuerreform notwendig. Um sie zumindest kurzfristig zu beheben, soll das Kurzarbeitergeld nicht anhand der Steuerklasse V, sondern anhand der Steuerklasse IV berechnet werden.

Die Coronavirus-Pandemie darf nicht zum Katalysator für einseitigen Lobbyismus werden. Sie lässt sich mitsamt ihren gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen nur mit einem erhöhten Maß an Solidarität effektiv meistern. Es ist an der Zeit, dass die Bundesregierung den Beschäftigten in diesem Land das gleiche Maß an Solidarität zukommen lässt, wie den Arbeitgebern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit vorzulegen, der folgendes sicherstellt:

1. Das Kurzarbeitergeld wird rückwirkend zum 1. März 2020 auf einheitlich 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht. Beschäftigten, die den gesetzlichen Mindestlohn bekommen, ist 100 Prozent des Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld zu zahlen.
2. Betriebe mit Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld beziehen, sind dazu zu verpflichten, im Anschluss an die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für mindestens ein Jahr betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen.
3. Der Bund ist über einen angemessenen Zuschuss an der Arbeitsförderung zu beteiligen. Im Rahmen der Aufwendung dieser Bundeszuschüsse werden die Betriebe während der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld dazu verpflichtet, keine Dividenden auszuzahlen, keine Aktienrückkäufe zu tätigen sowie Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter zu begrenzen.
4. Ein zwingendes Mitbestimmungsrecht für Betriebs- und Personalräte sowie einen Rechtsanspruch für Beschäftigte auf eine entsprechende Qualifizierung und Weiterbildung während der Kurzarbeit ist zu garantieren.
5. Damit das Kurzarbeitergeld nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt, ist hierzu in § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes das Wort „Kurzarbeitergeld“ zu streichen.

6. Um Nachteile für verheiratete Personen, deren Bruttoentgelt nach Steuerklasse V versteuert wird (in der Mehrzahl betrifft das Frauen), auszugleichen, ist für diese das Kurzarbeitergeld in Höhe von 90 Prozent anhand der Steuerklasse IV zu berechnen.

Berlin, den 21. April 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

